

Az.: G: LKND: 73
NK 1040 F Pom/FS Soe

Kiel, 15.12.2015

V o r l a g e
der Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 25.-27.02.2016

Gegenstand: **Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft**

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (Kirchenmitgliedschaftsausführungs- und -ergänzungsgesetz – KMGAEG).

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Kirchenmitgliedschaftsausführungs- und -ergänzungsgesetz

Anlage 2: Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486, ABl. EKD 2003 S. 422)

Beteiligt wurden:

Rechtsausschuss 04.11.2015
Theologische Kammer 16.11.2015

Begründung:

Mit dem Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM), der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) und der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) wird eine Vereinheitlichung des Kirchenmitgliedschaftsrechtes notwendig. Im Hinblick auf die Kirchenwahl 2016 wird eine Vereinheitlichung des Kirchenmitgliedschaftsrechtes im Jahr 2016 angestrebt, damit im gesam-

ten Gebiet der Nordkirche ein einheitliches Kirchenmitgliedschaftsrecht zur Anwendung kommt.

Für den Bereich der ELLM und der PEK gilt das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft auf Grund der Regelungen in § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991, ABl. EKD 1991, S. 89.

Für den Bereich der NEK gilt das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft auf Grund des Zustimmungsgesetzes zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 18. Februar 1978 (GVOBl. S. 107) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1989 (GVOBl. S. 61).

Damit gelten sowohl im gesamten Gebiet der Nordkirche als auch im Bereich der anderen Gliedkirchen der EKD einheitliche Regelungen zur Kirchenmitgliedschaft. Dadurch ist sichergestellt, dass sich insbesondere bei Zu- und Wegzügen der Kirchenmitglieder keine Brüche der Kirchenmitgliedschaft auf Grund unterschiedlicher Kirchenmitgliedschaftsregelungen in den Gliedkirchen ergeben. Ferner dienen diese Regelungen der eindeutigen und einheitlichen Zuordnung der Kirchenmitglieder zur jeweiligen Gliedkirche (z. B. im Verhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg oder Mecklenburg).

Die Landessynode der Nordkirche hat auf ihrer Tagung vom 24. bis 26. September 2015 Eckpunkte zur „Zukunft der Ortsgemeinde – theologische Perspektiven“ beschlossen. Unter Ziffer 3 der Eckpunkte wird unter anderem ausgeführt, dass über die Frage der kirchlichen Mitgliedschaft vertieft nachgedacht werden muss. Die Ausführung dieses Prüfauftrages bedarf eines umfangreichen Beratungs- und Kommunikationsprozesses, in dem etwaige neue Kirchenmitgliedschaftsformen mit ihren Auswirkungen erarbeitet, erörtert und bewertet werden müssen. Ein derartiger Beratungsprozess müsste ebenfalls auf Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland angestoßen werden, um eine Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft zu erreichen.

Für die Kirchenwahl ist es unbedingt erforderlich, dass einheitliche Regelungen zur Kirchenmitgliedschaft in der gesamten Nordkirche bestehen. Die Wählerverzeichnisse müssen im August 2016 gedruckt werden, damit diese bis zur Kirchengemeinderatswahl 2016 noch geprüft und ggf. korrigiert werden können. Aus diesen Gründen geht der vorliegende Gesetzentwurf nur auf die aktuell bestehende Form der Kirchenmitgliedschaft nach dem Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft ein.

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft bedarf weiterer gliedkirchlicher Ausführungsbestimmungen (z. B. zum Verfahren bei Aufnahme und Wiederaufnahme, § 7 Absatz 3 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft). Diese ergänzenden Regelungen werden auf Grund des Gesetzesvorbehaltes in Artikel 9 Absatz 3 der Verfassung der Nordkirche durch Kirchengesetz getroffen. Ferner ist das Verfahren der Umgemeindung einheitlich für die Nordkirche zu regeln.

zu § 1:

§ 1 nimmt den Mitgliedschaftsbegriff aus Artikel 9 der Verfassung der Nordkirche sowie die Möglichkeit aus § 4 der Kirchengemeindeordnung auf, sich einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes anzuschließen.

Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe erworben. Bei der Frage der Kirchenmitgliedschaft sind eine im engeren Sinne theologische und eine institutionelle Dimension zu unterscheiden. „Im christlichen Verständnis ist die Taufe das zentrale Kriterium für den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft“ (Dieter Kraus, Artikel: Kirchenmitgliedschaft II. Rechtlich, in: RGG4, Band 4, Sp. 1227-1230, Sp. 1228). Dies betrifft die Kirche in ihrer geistlichen Dimension (als Leib Christi), und in dieser Hinsicht wird die Kirchenmitgliedschaft nicht nur durch eine Taufe, die in einer Kirchengemeinde innerhalb der EKD geschieht, erworben, sondern durch jede Taufe, die evangeliumsgemäß (CA 7) vollzogen wird. Aber „angesichts der gegenseitigen zwischenkirchlichen Anerkennung der Taufe sind zur Zuordnung zu einer bestimmten Kirchen ... weitere Kriterien vonnöten“ und nur „diesbezüglich gilt für die EKD gemäß Mitgliedschaft, dass Kirchenmitglieder alle getauften evangelischen Christen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gliedkirche der EKD haben...“ (Ebenda).

zu § 2:

Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft gem. § 7 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Die Begriffe Aufnahme, Wiederaufnahme und Übertritt sind in § 7 Absatz 2 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft definiert. Danach ist

- Aufnahme der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
- Wiederaufnahme das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person und
- Übertritt der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert.

Auf Grund des staatlichen Rechtes ist im Bereich der Nordkirche nur in Mecklenburg-Vorpommern ein Übertritt möglich. In Hamburg und Schleswig-Holstein ist der Übertritt in den staatlichen Kirchenaustrittsgesetzen nicht vorgesehen, sodass hier zwingend ein Austritt zu erklären ist. Für das Lübecker Stadtgebiet besteht eine Übertrittsvereinbarung aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Kirchenaustrittsgesetzes Schleswig-Holstein zwischen der Reformierten Gemeinde zu Lübeck und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate, sodass auch hier ein

Übertritt zulässig ist. Das Verfahren zur Erklärung des Übertritts ergibt sich aus der jeweiligen Übertrittsvereinbarung.

zu § 3:

Die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme kann bei jeder Pastorin bzw. jedem Pastor der Nordkirche beantragt werden. Der Eintritt in die Nordkirche soll sehr niedrigschwellig sein. Daher können auch Wiedereintrittsstellen eingerichtet werden. Diese Wiedereintrittsstellen sind durch fachkundiges Personal besetzt und haben eine pastorale Anbindung. Dadurch ist eine umfassende Betreuung der eintrittswilligen Person gewährleistet, wenn beispielsweise im Falle einer Aufnahme Unklarheiten bestehen, ob eine Taufe anerkannt werden kann oder nicht.

Im Bereich der Nordkirche bestehen aktuell folgende Wiedereintrittsstellen:

- Breklum - Kirchenkreisverwaltung Nordfriesland
- Demmin - Propsteibüro Demmin
- Hamburg - Wiedereintrittsstelle Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
 - Hauptkirche St. Michaelis
 - Hauptkirche St. Jacobi
 - Hauptkirche St. Petri
 - Rathauspassage
 - Wiedereintrittsstelle Luthercampus
- Heide - Kirchengemeinde Heide
- Kiel - Wiedereintrittsstelle an St. Nikolai
 - Kirchengemeinde Heiligengeist
- Lübeck - Eintrittsstelle Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
- Pasewalk - Propsteibüro Pasewalk
- Rendsburg - Kirchenkreisverwaltung
- Schleswig - Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg
- Stralsund - Propsteibüro Stralsund

zu § 4:

Die angerufene Pastorin, der angerufene Pastor bzw. die angerufene Wiedereintrittsstelle entscheidet über die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme. Dieses ist Ausdruck der Niedrigschwelligkeit des Eintrittes in die Nordkirche. Die eintrittswillige Person soll sich nicht bürokratischen Hemmnissen ausgesetzt sehen.

Es ist das Formular aus dem eingesetzten EDV-Verfahren zu verwenden. Hierdurch wird sichergestellt, dass einheitliche Formulare verwendet werden.

Das Aufnahmeformular ist durch die erklärende Person zu unterschreiben. Diese Unterschrift dient Beweis Zwecken, damit später nachgewiesen werden kann, dass die erklärende Person auch tatsächlich die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme erklärt bzw. beantragt hat.

zu § 5:

§ 5 regelt das Verfahren der Umgemeindung innerhalb der Landeskirche und führt die in der ELLM, NEK und PEK geltenden Regelungen zusammen. Die Kirchensteuerpflicht bleibt gegenüber dem Kirchenkreis des Wohnsitzes bzw. der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bestehen.

zu § 6:

Die Umgemeindung endet durch schriftliche Erklärung des Gemeindeglieds gegenüber der „Umgemeindungsgemeinde“. Die Umgemeindung bleibt auch bei einem Wohnsitzwechsel bestehen, es sei denn, die Kirchengemeinde, in die umgemeindet wurde, und die Wohnsitzkirchengemeinde werden identisch. Dieses entspricht dem bisherigen Verfahren im Bereich der ehemaligen NEK. Die bisherigen Umgemeindungsregelungen der ehemaligen ELLM sahen vor, dass eine Umgemeindung im Falle des Wohnsitzwechsels beendet wird. Für den Bereich der Nordkirche soll die Regelung der ehemaligen NEK gelten.

zu § 7:

§ 4 Absatz 2 Gemeindeordnung schafft die Möglichkeit, dass ein Kirchenmitglied einer anderen Kirche Mitglied der Nordkirche werden kann. Ferner ist die Möglichkeit vorzusehen, dass ein Gemeindeglied der Nordkirche sich einer anderen Gliedkirche anschließen kann. Beide Fallgestaltungen werden durch die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 8. Dezember 2005 geregelt. Dieser Vereinbarung haben alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt.

zu § 8:

Im Bereich der Nordkirche kommen aktuell zwei Meldewesenprogramme zur Anwendung. In den Kirchenkreisen in Hamburg und Schleswig-Holstein sowie im Pommer-schen Evangelischen Kirchenkreis wird das Meldewesenprogramm „KirA“ (Kirchlicher Arbeitsplatz) eingesetzt. Der Kirchenkreis Mecklenburg verwendet das Meldewesenprogramm „Mewis“.

zu § 9:

Die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse obliegt gem. § 2 Absatz 2 Nummer 6 Kirchenkreisverwaltungsgesetz in Verbindung mit Ziffer 6.2 der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz als Pflichtaufgabe den Kirchenkreisen.

zu § 10:

Da das Gesetz an verschiedenen Stellen den Begriff der Amtshandlungen verwendet und die Übernahme von Amtshandlungsdaten regelt, ist der Begriff der Amtshandlungen im Sinne des Kirchengesetzes zu definieren. Die Regelung entspricht § 1 Absatz 2 der Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) vom 11. September 1999 (ABl. EKD 1999 S. 425), die der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Art. 9 Buchst. f der Grundordnung beschlossen hat.

Sofern in der Zukunft weitere Amtshandlungen hinzukommen, ist § 10 entsprechend anzupassen.

§ 10 Absatz 3 enthält die Ermächtigungsgrundlage, dass die Kirchenbuchordnung durch die Kirchenleitung als Rechtsverordnung erlassen werden kann.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Konfirmation nicht mitgliedschaftsbegründend ist. Die Konfirmation eines Mitgliedes einer anderen Kirche durch eine Pastorin oder einen Pastor der Nordkirche führt nicht dazu, dass diese Person Mitglied der Nordkirche wird. Die Person muss zunächst aus der anderen Kirche austreten und könnte dann in die Nordkirche aufgenommen werden.

zu § 11:

Die Übermittlung der Daten von den Meldebehörden an die Nordkirche erfolgt auf Grundlage des Bundesmeldegesetzes und der Landesmeldegesetze. Aus Datenschutzgründen ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf die Daten haben. Die Nutzerzulassung erfolgt durch die Kirchenkreise bzw. das Landeskirchenamt. Die Nordkirche hat sich, ebenso wie alle anderen Landeskirchen der EKD, dem Meldestandard OSCI-XMeld angeschlossen. Dieser Meldestandard wird bereits für die Kommunikation unterhalb der Meldebehörden genutzt.

zu § 12:

Die Übermittlung der Daten von der Nordkirche an die Meldebehörde wird künftig papierlos erfolgen. Zuständig für die Datenübermittlung sind gem. § 2 Absatz 2 Nummer 6 Kirchenkreisverwaltungsgesetz in Verbindung mit Ziffer 6.4 der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz die Kirchenkreise. Die Nordkirche hat sich - ebenso wie alle anderen Gliedkirchen der EKD - dem Meldestandard OSCI-XMeld angeschlossen. Dieser Meldestandard, der bereits für die Kommunikation unterhalb der Meldebehörden genutzt wird, ermöglicht es, dass die Kirchenkrei-

se kirchenmitgliedschaftsverändernde Amtshandlungen den Meldebehörden elektronisch übermitteln können.

zu § 13:

Durch die Regelungen in § 13 wird sichergestellt, dass im Falle des Umzuges des Gemeindegliedes die Daten und insbesondere die Amtshandlungsdaten an die dann zuständige kirchliche Stelle weitergegeben werden. Dadurch wird ein (lückenloser) kirchlicher Lebenslauf hergestellt.

Die Daten, die der Zuordnung einer Person innerhalb einer Kirchengemeinde dienen, werden nicht übermittelt. Die Meldewesenprogramme sehen die Möglichkeit vor, die Gemeindeglieder bestimmten Zielgruppen zuzuordnen (z. B. Seniorenkreis). Diese Daten sind nur bezogen auf die bisherige Kirchengemeinde relevant und werden daher im Falle eines Umzuges nicht übermittelt.

zu § 14:

Es besteht die Notwendigkeit, dass inaktive Datensätze noch für eine Übergangszeit zur Verfügung stehen. Zum einen muss durch die Kirchenkreise geprüft werden, ob der Grund der Inaktivsetzung korrekt ist. Denkbar wäre beispielsweise, dass ein Datensatz durch einen so genannten Möbelwagenausritt inaktiv gesetzt wurde. Zum anderen benötigen die Kirchenkreise die Daten für Mitgliedschaftsprüfungen und die Prüfung der Kirchensteuerpflicht in Kirchensteuerangelegenheiten.

zu § 15:

§ 15 regelt den Inhalt von Mitgliedschaftsbescheinigungen und stellt klar, dass Bescheinigungen über das Nichtvorliegen einer Kirchenmitgliedschaft (so genannte Negativbescheinigung) nicht ausgestellt werden.

zu § 16:

Im Bereich der ehemaligen PEK gilt das Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung – KiBuO) vom 9. Juni 2002 der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Anwendung dieses Gesetzes wird durch § 16 Absatz 3 Nummer 3 aufgehoben.

Da die Kirchenleitung erst nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft die Rechtsverordnung erlassen kann, ist eine Übergangsregelung notwendig. Die Kirchenbuchordnung der ELLM entspricht im Wesentlichen der KiBuO, sodass damit in der Übergangszeit für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis keine Rechtsänderungen verbunden sind.

Im Bereich der ehemaligen ELLM und NEK ist das Kirchenbuchwesen durch Rechtsverordnung geregelt. Diese werden mit Inkrafttreten der durch die Kirchenleitung zu erlassenden Rechtsverordnung außer Kraft gesetzt.

- Entwurf -

**Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes
über die Kirchenmitgliedschaft
(Kirchenmitgliedschaftsausführungs- und -ergänzungsgesetz – KMGAEG)
Vom ...**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Teil 1
Kirchenmitgliedschaft**

**§ 1
Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft**

- (1) Die Zugehörigkeit zu der einen Kirche Jesu Christi gründet in der Taufe.
- (2) Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) sind alle getauften evangelischen Christinnen und Christen, die im Kirchengebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und weder ihre Kirchenmitgliedschaft nach Maßgabe des geltenden Rechts aufgegeben haben noch ausschließlich Mitglied einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind.
- (3) Die Mitglieder der Nordkirche sind zugleich Mitglieder in einer ihrer Kirchengemeinden (Gemeindeglieder), in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, in dem jeweiligen Kirchenkreis und in der Landeskirche. Sie können auf ihren Antrag Mitglieder einer anderen Kirchengemeinde werden (Umgemeindung).
- (4) Wohnsitz im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die nach dem staatlichen Melde-recht ausgewiesene alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung.

**§ 2
Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch
Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt**

- (1) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt im Sinne von § 7 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389), das durch das Kirchengesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486, ABl. EKD 2003 S. 422) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Staatliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Ein Übertritt ist möglich im Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises nach Maßgabe der Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Dezember 2008 (KABl 2009 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung sowie im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg innerhalb des Stadtge-

biets der Hansestadt Lübeck nach Maßgabe der Übertrittsvereinbarung zwischen der Reformierten Gemeinde zu Lübeck und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate vom 14. Juni 1930.

§ 3 Aufnahmestellen

(1) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist in der Regel bei einer Pastorin oder einem Pastor der Nordkirche mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) In der Nordkirche können mit Zustimmung des Landeskirchenamts besondere Aufnahmestellen (Wiedereintrittsstellen) eingerichtet werden.

(3) Die Kirchenmitgliedschaft kann gemäß § 7a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft zu jeder Kirchengemeinde des Wohnsitzes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland beantragt werden.

§ 4 Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme

(1) Vor der Aufnahme oder Wiederaufnahme sind die Voraussetzungen (Taufe, Wohnsitz) glaubhaft zu machen.

(2) Über die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme entscheidet die angerufene Pastorin, der angerufene Pastor bzw. die Wiedereintrittsstelle unter Beachtung von Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung.

(3) Über die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Urkunde mit Unterstützung des nach § 8 eingesetzten EDV-Verfahrens zu fertigen. Diese ist durch die antragstellende Person sowie die den Antrag entgegennehmende Person zu unterzeichnen. Das Kirchensiegel ist beizudrücken als Bestätigung, dass der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft ordnungsgemäß erfolgt ist.

(4) Bestehen Bedenken, dem Antrag auf Aufnahme oder Wiederaufnahme stattzugeben, so ist vor einer Entscheidung der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Über die Ablehnung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmeantrags ist die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Änderung der Gemeindezugehörigkeit

(1) Der Antrag auf Umgemeindung ist mündlich oder schriftlich bei dem Kirchengemeinderat derjenigen Kirchengemeinde zu stellen, in die das Gemeindeglied umgemeindet werden möchte. Über den mündlichen Antrag ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch das antragstellende Gemeindeglied sowie die antragentgegennehmende Person zu unterschreiben ist.

(2) Der Kirchengemeinderat der angerufenen Kirchengemeinde entscheidet unverzüglich über den Antrag. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung des Antrags ist diese zu begründen. Das Gemeindeglied hat im Falle der Antragsablehnung das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids Widerspruch beim Kirchengemeinderat der ablehnenden Kirchengemeinde zu erheben. Wird dem Widerspruch durch den Kirchengemeinderat der ablehnenden Kirchengemeinde nicht abgeholfen, entscheidet der Kirchenkreisrat unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Mit dem Tag der Stattgabe des Antrages erwirbt das Gemeindeglied alle Rechte und Pflichten in dieser Kirchengemeinde. Die Regelungen über die Kirchensteuerpflicht bleiben hiervon unberührt.

(5) Die aufnehmende Kirchengemeinde teilt unverzüglich die erfolgte Umgemeindung dem aufnehmenden Kirchenkreis mit. Die Umgemeindung ist im Gemeindegliederverzeichnis der abgebenden Kirchengemeinde und der aufnehmenden Kirchengemeinde zu dokumentieren.

(6) Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben, sind ohne Antrag in die Kirchengemeinde ihres Dienstsitzes umzugemeinden, wenn sie außerhalb des Gebiets der Kirchengemeinde wohnen. Hat eine Pastorin oder ein Pastor mehrere Pfarrstellen inne, so ist eine Einigung zwischen den Kirchengemeinden herbeizuführen.

§ 6

Beendigung von Umgemeindungen

(1) Die Umgemeindung endet durch schriftliche Erklärung des Gemeindeglieds an den Kirchengemeinderat derjenigen Kirchengemeinde, zu der das Gemeindeglied umgemeindet ist.

(2) Die Umgemeindung dauert auch bei einem Wohnsitzwechsel fort, es sei denn, die Kirchengemeinde, in die umgemeindet wurde, und die Wohnsitzkirchengemeinde werden identisch.

(3) § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 7

Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Umgemeindungen über das Kirchengebiet der Nordkirche hinweg (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen) können durch Vereinbarung mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abweichend von den §§ 5 und 6 geregelt werden. Die Regelungen über die Kirchensteuerpflicht bleiben hiervon unberührt.

Teil 2 Meldewesen

§ 8 EDV-Verfahren

(1) Aus Gründen des Datenschutzes dürfen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Sinne dieses Kirchengesetzes im Kirchenbuch- und Meldewesen nur EDV-Programme eingesetzt werden, die vorher geprüft und vom Landeskirchenamt freigegeben worden sind.

(2) Es sind die Formulare und Vordrucke aus dem eingesetzten EDV-Programm zu verwenden.

§ 9 Führung von Gemeindegliederverzeichnissen

(1) Die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse im Sinne des § 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft erfolgt im eingesetzten EDV-Verfahren und obliegt den Kirchenkreisen.

(2) Das Gemeindegliederverzeichnis enthält Daten des Gemeindeglieds und seiner Familienangehörigen. Der Datenumfang ergibt sich aus der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 1. Juli 2011 (ABl. EKD S. 146) in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich sind Amtshandlungsdaten, Kirchenaustritte und Umgeindungen aufzunehmen.

(3) Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall zusätzliche Daten zum Datenumfang im Sinne des Absatzes 2 festlegen.

(4) Amtshandlungsdaten von Amtshandlungen, die noch nicht im eingesetzten EDV-Verfahren erfasst wurden, sollen im Gemeindegliederverzeichnis erfasst werden. Kirchenmitgliedschaftsbegründende oder -ändernde Amtshandlungen sind nachzutragen.

§ 10 Amtshandlungen

(1) Amtshandlungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. Taufen,
2. Konfirmationen,
3. Trauungen,
4. Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung,

5. Bestattungen und

6. Aufnahmen einschließlich Wiederaufnahmen sowie Übertritte in die Nordkirche.

(2) Die Amtshandlungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 6 sind kirchenmitgliedschaftsbegründend.

(3) Amtshandlungen werden in Kirchenbüchern beurkundet. Die Kirchenleitung erlässt zur Kirchenbuchführung eine Rechtsverordnung, die Bestimmungen enthalten muss über

1. das Verfahren zur Erfassung und Beurkundung von Amtshandlungen,
2. die Führung der Kirchenbücher und Austrittsverzeichnisse, die aufzunehmenden Daten und das Verfahren,
3. die Überführung der Daten aus den Kirchenbüchern in das Meldewesen,
4. die Fertigung von Auszügen und Abschriften aus Kirchenbüchern sowie zur Erteilung von Auskünften aus Kirchenbüchern,
5. die Aufbewahrung und die Aufbewahrungsfristen der Kirchenbücher,
6. statistische Auswertungen,
7. die Führung eines Sakristeiverzeichnisses und
8. die Einrichtung einer Meldewesenarbeitsgruppe.

§ 11

Datenübermittlung von den Meldebehörden

(1) Die Datenübermittlung durch die Meldebehörden erfolgt auf Grundlage des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der jeweiligen Landesmeldegesetze an das zuständige kirchliche Rechenzentrum. Dieses stellt die Daten im eingesetzten EDV-Verfahren den von den Kirchenkreisen oder dem Landeskirchenamt zur Benutzung des Datenverarbeitungssystems berechtigten Personen im Rahmen ihrer Zugriffsberechtigung zur Verfügung.

(2) Für die Prüfung der Daten ist der Kirchenkreis des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig. Er klärt Unstimmigkeiten mit den zuständigen Meldebehörden und übermittelt eventuelle Verfahrensfehler an das Landeskirchenamt.

§ 12

Datenübermittlungen an die Meldebehörden

(1) Damit eine ordnungsgemäße Eintragung der Kirchenmitgliedschaft in der Nordkirche in den Melderegistern erfolgen kann, sind die Kirchenkreise verpflichtet, Tufen, Aufnahmen, Übertritte und andere Ereignisse, durch die sich die Mitgliedschaft zur Nordkirche begründet, nach ihrer Beurkundung der zuständigen Meldebehörde zu melden.

(2) Entsprechendes gilt für bereits zurückliegende mitgliedschaftsbegründende Ereignisse, sofern das Gemeindeglied nicht oder nicht richtig im Gemeindegliederverzeichnis registriert ist.

(3) Spätestens nach einem Jahr ist zu überprüfen, ob die Meldung nach Absatz 1 und 2 zu einer entsprechenden Änderung im Gemeindegliederverzeichnis geführt hat. Ist dies nicht geschehen, ist die Meldebehörde zu erinnern.

(4) Erklärt sich die Meldebehörde nicht bereit, die Meldungen nach Absatz 1 und 2 entgegenzunehmen bzw. sie zu bearbeiten, ist unverzüglich das Landeskirchenamt zu informieren.

§ 13

Innerkirchlicher Datenaustausch

(1) Die im Gemeindegliederverzeichnis gemäß § 9 Absatz 2 bis 4 gespeicherten Daten werden bei einem Umzug im eingesetzten EDV-Verfahren an die kirchliche Stelle weitergegeben, in deren Zuständigkeitsbereich das Gemeindeglied zuzieht.

(2) Weitere im Gemeindegliederverzeichnis oder an anderer Stelle gespeicherten Daten einer Person werden bei einem Umzug nicht weitergegeben.

§ 14

Speicherung inaktiver Datensätze

Inaktive Datensätze (zum Beispiel Datensätze von Verstorbenen, Weggezogenen und Ausgetretenen) werden frühestens 18 Monate nach dem Ereignis, das zur Inaktivsetzung geführt hat, vom Rechenzentrum in separaten Dateien gespeichert, den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt und aus dem aktuellen Datenbestand des Gemeindegliederverzeichnisses entfernt.

§ 15

Mitgliedschaftsbescheinigungen

(1) Mitgliedschaftsbescheinigungen werden dem Gemeindeglied bzw. dessen gesetzlichen Vertretern in der Regel durch die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht, aus dem eingesetzten EDV-Verfahren unentgeltlich ausgestellt.

(2) Mitgliedschaftsbescheinigungen sollen folgende Daten enthalten:

1. Familienname (Geburtsname) und Vornamen,
2. Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt, Geschlecht,
4. Konfession und
5. amtliche Bezeichnung der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht.

Das Datum des Erwerbs der Kirchenmitgliedschaft kann angegeben werden.

(3) Bescheinigungen über das Nichtvorliegen einer Kirchenmitgliedschaft werden nicht ausgestellt.

Teil 3 Schlussvorschrift

§ 16 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Bis zum Inkrafttreten der nach § 10 Absatz 3 Satz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung gilt für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis die Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 2000 (KABI S. 73) entsprechend.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz vom 4. November 1990 über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) (KABI 1991 S. 3), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. November 2000 (KABI S. 72) geändert worden ist,
2. das Kirchengesetz zur „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft“ vom 16. Juni 1970 (ABl. EKD S. 449) der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft vom 1. Februar 1970 (ABl. EKD S. 2) für das Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche,
3. das Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung – KiBuO) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 307, 401; ABl. 2003 Heft Nr. 5-6 S. 5) der

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche und

4. das Kirchengesetz über Kircheneintrittsstellen vom 24. April 2005 (ABl. S. 23) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche.

**Kirchengesetz
über die Kirchenmitgliedschaft,
das kirchliche Meldewesen
und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder
(Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft)**

Vom 10. November 1976

(ABl. EKD S. 389)

(GVOBl. 1977 S. 254)

Änderungen

| Lfd. Nr. | Änderndes Recht | Datum | Fundstelle | Geänderte Paragraphen | Art der Änderung |
|----------|---|------------------|---------------------------------------|---|--|
| 1 | Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) ¹ | 8. November 2001 | ABl. EKD S. 486; GVOBl. 2004 S. 78 | § 6 Abs. 2 § 7 § 7a § 8 Abs. 2 § 9 Abs. 1 Buchst. a § 9 Abs. 4 Überschrift zu Abschnitt IV § 11 § 11a | aufgehoben neu gefasst eingefügt aufgehoben Angabe gestrichen Angabe gestrichen geändert neu gefasst eingefügt |

¹ Red. Anm.: Das 1. KMG-ÄnderungsG ist am 1. Januar 2004 für alle Gliedkirchen in Kraft getreten, vgl. die Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) vom 11. Dezember 2003 (ABl. EKD S. 422).

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchstabe b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) „Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes.“ Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, dass die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird¹.

§ 2

(1) Das Kirchenmitglied steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit.

(2) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

(3) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Rechte und Pflichten

§ 3

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

¹ Red. Anm.: Vgl. die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 8. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571) über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen auch über die landeskirchlichen Grenzen hinweg.

§ 4

(1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu Spenden bereit sein.

(2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

§ 5

1Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind. 2Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

III. Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

§ 6

1Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben. 2Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.

§ 7

(1) 1Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. 2Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

- Aufnahme der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
- Wiederaufnahme das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
- Übertritt der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert.

(3) Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme oder Übertritt und das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 7a

(1) ¹Die Entscheidung über Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgt aufgrund einer Erklärung über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft bzw. das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft gegenüber der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. ²§ 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Bei der Aufnahme kann die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes auch in jeder Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben werden, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist. ²Satz 1 gilt für das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme entsprechend. ³Aufnahme und Wiederaufnahme vollziehen sich nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle gelegen ist. ⁴Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weisen die Stellen darauf hin.

(3) Die Gliedkirchen können durch gliedkirchliches Recht oder zwischenkirchliche Vereinbarungen mit Wirkung für den Geltungsbereich der jeweiligen Bestimmungen weitergehende Regelungen über die Aufnahme und die Wiederaufnahme treffen.

§ 8

¹Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. ²Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist. ³In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzugs.

§ 9

(1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle,

- a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
- b) wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.

(2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Bestimmung des § 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt.
2. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen oder
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht¹ zulässigen Austrittserklärung.

IV. Auslandsaufenthalt

§ 11

(1) ¹Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. ²Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. ³Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) ¹Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. ²§ 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

(4) ¹Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, kann das Recht der Gliedkirchen ausnahmsweise bestimmen, dass aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben

¹ Red. Anm.: S. Kirchenaustrittsgesetze der einzelnen Bundesländer.

einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Erklärung kann mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der inländischen Kirchengemeinde widerrufen werden. ⁴Der Widerruf bedarf der Schriftform.

§ 11a

(1) Die Kirchenmitgliedschaft vorübergehend im Auslandseinsatz befindlicher Angehöriger der Bundeswehr und derer mit ihnen im Ausland lebenden Familienmitglieder wird auch durch die Taufe im Rahmen der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr erworben.

(2) Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können in entsprechender Anwendung von § 7a Abs. 2 aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischöfin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurück-erlangen.

(3) ¹In den Fällen der Absätze 1 und 2 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des bestehenden oder letzten inländischen Wohnsitzes. ²§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Bei Rückkehr in den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des Wohnsitzes fort. ⁴§ 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

V. Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde

§ 12

(1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, dass zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.

(2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisstandes durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

VI. Übertritt

§ 13

- (1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in der anderen Kirche.
- (2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.
- (3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

VII. Gemeindegliederverzeichnis

§ 14

- (1) ¹In den Gliedkirchen wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). ²Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). ³Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Rechtsverordnung festgestellt und fortgeschrieben. ⁴Die Rechtsverordnung erlässt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.¹
- (2) ¹Das Recht der Gliedkirchen bestimmt, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind¹. ²Die Gliedkirchen treffen ferner nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.
- (3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

VIII. Datennutzung

§ 15

- (1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den nach dem Recht der Gliedkirche zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

¹ Red. Anm.: S. Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 1. Juli 2011 (ABl. EKD S. 146).

- (2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.
- (3) Das Recht der Gliedkirchen regelt die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

IX. Kirchliches Meldeverfahren

§ 16

- (1) ¹Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. ²Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.
- (2) Die kirchlichen Stellen fordern die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten von dem Kirchenmitglied nur an, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden, von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.
- (3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.
- (4) Die Kirchengemeinden oder die nach dem Recht der Gliedkirchen sonst zuständigen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.
- (5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

X. Datenaustausch

§ 17

- (1) Die Gliedkirchen gewährleisten den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.

(2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, sind die Gliedkirchen verpflichtet, ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung für die Daten der Kirchenmitglieder zu entwickeln oder den automatischen Datenträgeraustausch auf andere Weise sicherzustellen.

XI. Datenschutz¹

§ 18

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Missbrauch zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Missbrauch der Daten getroffen worden sind.

§ 19

Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

XII. Schlussbestimmungen

§ 20

(1) ¹Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. ²Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) ¹Änderungen der in den Abschnitten I bis III dieses Kirchengesetzes niedergelegten Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Gliedkirchen. ²Änderungen des Kirchengesetzes im Übrigen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 21

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

¹ Red. Anm.: Vgl. EKD-Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.